



EBA/GL/2015/16

16.10.2015

Leitlinien

zur Anwendung vereinfachter
Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5
der Richtlinie 2014/59/EU

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.12.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/16“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien, auf die in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU² (die Richtlinie) verwiesen wird, geben die Kriterien vor, anhand derer nach Artikel 4 Absatz 1 die Auswirkungen bewertet werden, die der Ausfall eines Instituts und seine anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen haben, um festzustellen, ob für das betreffende Institut vereinfachte Anforderungen angewendet werden sollten.
6. Das Feststellungsergebnis einer zuständigen Behörde oder einer Abwicklungsbehörde, ob ein Institut oder eine Kategorie von Instituten für vereinfachte Anforderungen infrage kommen, kann dem betreffenden Institut unter Einhaltung der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen an das Berufsgeheimnis übermittelt werden.

Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien betreffen die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Kriterien (die Kriterien), anhand derer festgestellt wird, ob für Institute die vereinfachten Anforderungen nach Maßgabe dieses Absatzes angewendet werden sollten. In der Richtlinie werden die einzelnen Kriterien nicht gewichtet. Deshalb gewichten auch die vorliegenden Leitlinien weder die Kriterien noch die in den Leitlinien festgelegten Indikatoren. Die Richtlinie und die Leitlinien hindern zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden aber nicht an der Anwendung einer Gewichtung (z. B. eine De-minimis-Gewichtung für einige Kriterien), wenn sie dies zum Zwecke der Bewertung für angemessen halten. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden können die Bewertung, ob vereinfachte Anforderungen angewendet werden können, außerdem institutsspezifisch oder nach Kategorien durchführen. Der zuletzt genannte Ansatz kann genutzt werden, wenn zwei oder mehr Institute im Hinblick auf die Anwendung der Kriterien ähnliche Merkmale aufweisen (weil sie z. B. im Hinblick auf die gesamten Vermögenswerte oder das Verhältnis der gesamten Vermögenswerte zum BIP in eine bestimmte Größenklasse fallen). Die Festlegung eines Ansatzes für die Kategorisierung (oder anders ausgedrückt, die Einordnung in „Gruppen“) bleibt den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden überlassen. So können die Behörden für jede Kategorie einen Rahmen von Parametern wählen, indem sie auf die obligatorischen Indikatoren Bezug

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12. 6. 2014, S. 190).

nehmen, die den Größenkriterien (und möglicherweise auch anderen Kriterien) zugeordnet sind, und dann jede Kategorie oder Gruppe von Instituten anhand der Kriterien bewerten. Ein anderer Ansatz wäre die Festlegung von Parametern für jede Kategorie durch Bezugnahme auf alle Kriterien (im Wesentlichen die Errichtung eines „Entscheidungsbaums“, um die Anwendbarkeit vereinfachter Anforderungen festzustellen), wie in Abschnitt 15 genauer erläutert wird.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Ziffer i und an die Auflösungsbehörden im Sinne von Ziffer iv des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
9. Zuständige Behörden sollten Institute anhand der Kriterien für die Sanierungsplanung bewerten und Abwicklungsbehörden sollten Institute anhand der Kriterien für die Abwicklungsplanung bewerten; dies gilt auch für Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit auf der Ebene, auf der die Verpflichtung zur Durchführung der Planung und Bewertungen besteht. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie müssen zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden bei den Entscheidungen, die sie nach dieser Richtlinie treffen, deren potenziellen Auswirkungen in allen Mitgliedstaaten, in denen das Institut oder die Gruppe tätig ist, in Betracht ziehen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie müssen die zuständigen Behörden und, soweit relevant, die Abwicklungsbehörden die Bewertung gegebenenfalls nach Anhörung der nationalen makroprudenziellen Behörde durchführen. Nach Anwendung der Kriterien kann der Fall eintreten, dass eine zuständige Behörde und eine Abwicklungsbehörde in einem Mitgliedstaat sich für unterschiedliche Ansätze bei der Anwendung vereinfachter Anforderungen entscheiden, weil die Zwecke, zu denen die Bewertung von der jeweiligen Behörde durchgeführt wird, unterschiedlich sind (nämlich die Sanierungsplanung auf Seiten der zuständigen Behörde bzw. die Abwicklungsplanung und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Seiten der Abwicklungsbehörde). In derartigen Fällen sollten sich jedoch die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden im Geiste der Zusammenarbeit um einen einheitlichen Ansatz für die Anwendung der vereinfachten Anforderungen bemühen.

Begriffsbestimmungen

10. Soweit nicht anders festgelegt, haben die in der Richtlinie verwendeten und bestimmten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten außerdem die Begriffsbestimmungen in Anhang 1.
11. Wenn die Indikatorwerte gemäß Anhang 1 der vorliegenden Leitlinien nicht verfügbar sind, sollten zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden geeignete Näherungswerte verwenden. In diesem Fall müssen zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden dafür sorgen, dass diese Näherungswerte angemessen erklärt werden und mit den Indikatoren in Anhang 1 so stark wie möglich korreliert sind.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

12. Diese Leitlinien gelten ab 17.12.2015.

4. Anforderungen an die Bewertungskriterien für die Anwendung vereinfachter Anforderungen

Allgemeine Grundsätze

13. In den vorliegenden Leitlinien werden die Kriterien durch eine Liste obligatorischer Indikatoren genauer festgelegt, anhand derer Institute von zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zur Feststellung bewertet werden sollen, ob es angemessen ist, dass für das betreffende Institut (oder eine Kategorie von Instituten) in Bezug auf die Kriterien vereinfachte Anforderungen angewendet werden. Ergänzend können zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden Institute auch anhand der fakultativen Indikatoren bewerten, die in Anhang 2 der vorliegenden Leitlinien aufgeführt sind. Auswahl und Anwendung der fakultativen Indikatoren sollten sich darauf stützen, dass diese Indikatoren für das Institut oder die Kategorie von Instituten relevant sind. In die Liste der fakultativen Indikatoren wurden auch alle obligatorischen Indikatoren aufgenommen, damit zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden alle Indikatoren auch in Zusammenhang mit anderen Kriterien und zusätzlich zu dem Kriterium verwenden können, dem der Indikator als obligatorischer Indikator zugeordnet wurde.
14. Diese Vorgehensweise soll die Angleichung der Praktiken von zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden fördern, wenn diese Institute anhand der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Kriterien bewerten, und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit der Bewertung sicherstellen. Wenn zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden fakultative Indikatoren berücksichtigen, sollten Sie der EBA im Rahmen der Berichterstattung über die Anwendung der Kriterien gemäß dem ITS nach Artikel 4 Absatz 11 der Richtlinie eine Erläuterung zur Erarbeitung eines RTS nach Artikel 4 Absatz 6 und als Grundlage für die Erstellung des EBA-Berichtes nach Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie übermitteln.
15. Die in den vorliegenden Leitlinien aufgeführten Indikatoren sind von allen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zu verwenden, um Institute fallweise oder nach Kategorien (oder anders formuliert, in Gruppen) zu bewerten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Als Grundlage für die Kategorisierung sollten zuständige Behörden die Wahl des folgenden Ausgangspunktes in Erwägung ziehen: Die Kategorisierung der Institute nach den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (SREP-Leitlinien) (EBA/GL/2014/13), die sich auf die



Bewertung der Systemrisiken stützt³. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden können aber zusätzlich oder alternativ auch eine Kategorisierung oder Gruppenbildung von Instituten wählen, um unter Verwendung von obligatorischen Indikatoren, die bestimmten Kriterien (wie Größe und Verflechtungen) zugeordnet sind, Kategorien für das Bewertungsverfahren festzulegen, ob Institute für vereinfachte Anforderungen infrage kommen.

16. Institute sollten nach jedem der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Kriterien bewertet werden; dafür sind die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen obligatorischen Indikatoren in der darin festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Wenn aus einem obligatorischen Indikator zu einem Kriterium (z. B. Größe oder Verflechtungen) klar hervorgeht, dass der Ausfall eines Instituts und seine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätte, so ist dies maßgeblich (d. h., es sind die vollständigen Anforderungen anzuwenden). In solchen Fällen muss die zuständige Behörde keine ausführliche Bewertung des Instituts anhand der anderen Kriterien und der in diesen Leitlinien beschriebenen obligatorischen Indikatoren durchführen, da bereits klar ist, dass das betreffende Institut für vereinfachte Anforderungen nicht infrage kommt. In anderen Fällen ist die Bewertung eines Instituts anhand eines Einzelkriteriums möglicherweise nicht maßgebend, aber zusammen genommen mit den Bewertungsergebnissen für die anderen Kriterien könnte festgestellt werden, dass der Ausfall eines Instituts und seine ordentliche Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen hätte. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten alle Kriterien berücksichtigen, bevor sie eine positive Bewertung dazu abgeben, ob die vereinfachten Anforderungen infrage kommen.
17. Außerdem kann die Bewertung von zwei oder mehr Instituten anhand eines bestimmten Kriteriums und unter Berücksichtigung bestimmter Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick darauf führen, ob die vereinfachten Anforderungen infrage kommen. So können zwei Institute sehr unterschiedliche Geschäftstätigkeiten übernehmen: Eines kann Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungsleistungen anbieten, die nicht einfach zu ersetzen sind, weshalb das Institut bis zu dem Punkt als systemrelevant einzustufen ist, an dem sein Ausfall in einem regulären Insolvenzverfahren erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und/oder die Finanzierungsbedingungen hätte, während ein anderes Institut kritische Wirtschaftsfunktionen anbieten kann, die andere Marktteilnehmer aber leicht ersetzen können.

³ Gemäß den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren nach Artikel 107 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die hier verfügbar sind: <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/748829/EBA-CP-2014-14+%28CP+on+draft+SREP+Guidelines%29.pdf> sollten zuständige Behörden alle Institute, die ihrer Aufsicht unterliegen, in die vier Kategorien einordnen. Grundlage hierfür sind Größe, Struktur und innere Organisation des Instituts sowie Art, Umfang und Komplexität seiner Tätigkeiten. Die Kategorisierung sollte die Bewertung der Systemrisiken widerspiegeln, die von den Instituten für das Finanzsystem ausgehen.



18. In diesen Leitlinien wird für die einzelnen Kriterien oder Indikatoren keine Gewichtung vorgegeben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Kriterien in flexibler Weise auf das gesamte Spektrum der Institute angewendet werden können, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Dies hindert die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden aber nicht an der Anwendung einer Gewichtung (z. B. eine De-minimis-Gewichtung für einige Kriterien), wenn sie dies zum Zwecke des Bewertungsverfahrens für angemessen halten.
19. Wenn sie die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Kriterien anwenden, sollten zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden die Einstufung eines individuellen Instituts als G-SRI oder A-SRI⁴ nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als Beleg für die Systemrelevanz des Instituts gemäß Erwägungsgrund 14 der Richtlinie besonders beachten. Die zuständigen Behörden sollten auch berücksichtigen, ob Institute nach den SREP-Leitlinien der Kategorie 1 zugeordnet wurden.
20. Auf als G-SRI oder A-SRI eingestufte Institute oder auf andere Institute in Kategorie 1 der SREP-Leitlinien sollten die vollständigen Anforderungen angewendet werden. Da G-SRI und A-SRI unter Anwendung relevanter Methoden identifiziert wurden, ist nämlich offensichtlich, dass der Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen hätten. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine ausführliche Bewertung solcher Institute anhand der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Kriterien durchzuführen, um zu ermitteln, ob ihr Ausfall und ihre anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätte.
21. Dessen ungeachtet sollten diese Leitlinien nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass Institute, die nicht als G-SRI oder A-SRI eingestuft wurden, automatisch für die Anwendung der vereinfachten Anforderungen nach Artikel 4 der Richtlinie qualifiziert sind; solche Institute sollten immer nach Maßgabe der vorliegenden Leitlinien bewertet werden, um festzustellen, ob vereinfachte Anforderungen angemessen sind.
22. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden dürfen bei Sanierungs- und Abwicklungsplanungen unterschiedliche oder erheblich eingeschränkte Anforderungen an die Informationspflichten von Instituten stellen, bei denen festgestellt wurde, dass sie für die vereinfachten Anforderungen infrage kommen; die Behörden können auch beschließen, unterschiedliche Kataloge von vereinfachten Anforderungen für unterschiedliche Kategorien von Instituten zu verwenden. Die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Indikatoren können den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden als Grundlage für ihren Beschluss über die Art der vereinfachten Anforderungen dienen, die bei dem/den betreffenden Institut(en) anzuwenden sind.

⁴ Dabei geht es um den Status des Instituts und nicht um den seiner Muttergesellschaft oder seiner Gruppe.



23. Die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden sollten sicherstellen, dass sie über für die Kriterien relevante Änderungen im Geschäft oder in der Struktur eines Instituts informiert bleiben, damit gewährleistet ist, dass die Anwendung der vollständigen oder vereinfachten Anforderungen angemessen bleibt. Die vereinfachte Regelung sollte aufgehoben werden, wenn die Grundlage für die Anwendung der vereinfachten Anforderungen nicht länger gegeben ist und festgestellt wird, dass der Ausfall eines Instituts und seine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätte.
24. Außerdem ist zu beachten, dass die Feststellung, dass ein Institut für die vereinfachten Anforderungen infrage kommt, eine Bewertung nicht ausschließt, ob die in Artikel 32 der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt sind, und dass ein Abwicklungsinstrument angewendet werden kann, das auf die Abwicklungsziele nach Artikel 31 Bezug nimmt.

Größe

25. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Größe eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:
- (a) Vermögenswerte insgesamt
 - (b) gesamte Vermögenswerte/BIP des Mitgliedstaates und
 - (c) Verbindlichkeiten insgesamt.
26. Im Falle von Wertpapierfirmen sollten zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden zusätzlich zu den oben aufgeführten obligatorischen Indikatoren noch Folgendes bewerten:
- (a) Gesamtprovisionsertrag.

Verflechtung

27. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Verflechtung eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:
- (a) Verbindlichkeiten im Interfinanzsystem,
 - (b) Vermögenswerte im Interfinanzsystem und



(c) Umlauf von Schuldverschreibungen.

Umfang und Komplexität der Tätigkeiten

28. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:

- (a) Wert der OTC-Derivate (nominell),
- (b) grenzüberschreitende Verbindlichkeiten,
- (c) grenzüberschreitende Forderungen sowie
- (d) Einlagen und gesamte gedeckte Einlagen.

Riskoprofil

29. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten, wenn sie Institute nach dem Kriterium des Risikoprofils bewerten, die Durchführung einer Risikobewertung nach den Artikeln 97 und 107 der Richtlinie 2013/36 EU sowie entsprechend den genaueren Ausführungen in den SREP-Leitlinien im möglichen Umfang erwägen, wenn sie sachdienlich ist.

Rechtsstatus

30. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes berücksichtigen, wenn sie Institute nach dem Kriterium des Rechtsstatus bewerten:

- a) die regulierten Tätigkeiten, deren Durchführung dem Institut gestattet ist, und
- b) ob zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken fortgeschrittene Modelle eingesetzt werden.

Art der Geschäftstätigkeiten

31. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Art der Geschäftstätigkeiten eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:

- (a) Das Geschäftsmodell des Instituts, seine Existenzfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Institutsstrategie; Grundlage hierfür ist die Analyse des Geschäftsmodells, die im Rahmen der SREP nach den Artikeln 97 und 107 der Richtlinie 2013/36 EU sowie entsprechend den genaueren Ausführungen in den SREP-Leitlinien durchgeführt wird. Für diesen Zweck können die Behörden das SREP-Ergebnis für das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie verwenden.



- (b) Die Position des Instituts in den Rechtsordnungen, in denen es tätig ist, im Hinblick auf kritische Funktionen und die in der jeweiligen Rechtsordnung angebotenen Kerngeschäftsbereiche.

Beteiligungsstruktur

32. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Beteiligungsstruktur eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:

- (a) ob die Anteile konzentriert oder in Streubesitz sind, wobei insbesondere die Zahl der qualifizierten Anteilseigner und der Grad zu berücksichtigen sind, in dem die Beteiligungsstruktur z. B. die Verfügbarkeit bestimmter Sanierungsmaßnahmen für das Institut beeinflussen kann.

Rechtsform

33. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Rechtsform eines Instituts bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:

- (a) die Struktur eines Instituts im Hinblick darauf, ob es Teil einer Gruppe ist, und falls ja, ob die Gruppenstruktur kompliziert oder einfach ist, und wie hoch der Grad der Unternehmensverflechtung ist, wobei die finanziellen und operationellen Anhängigkeiten zu berücksichtigen sind, sowie
- (b) Unternehmensform des Instituts (z. B. privates Unternehmen mit beschränkter Haftung, Kapitalgesellschaft oder eine andere im nationalen Recht vorgesehene Unternehmensform).

Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder in anderen gemeinsamen Systemen der wechselseitigen Solidarität

34. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden sollten Folgendes bewerten, wenn sie ermitteln, ob das Kriterium der Mitgliedschaft eines Instituts in einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder in anderen gemeinsamen Systemen der wechselseitigen Solidarität bedeutet, dass sein Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätten:



- (a) Funktion des Instituts im System als Teilnehmer, als zentrale Einrichtung oder als Anbieter kritischer Funktionen für andere Teilnehmer oder möglicherweise als Partei, die dem Konzentrationsrisiko des Systems ausgesetzt ist, und
- (b) das Volumen des Garantiefonds im Vergleich zu den Gesamtmitteln des Instituts.

Anhang 1 — Begriffsbestimmungen¹

Indikator	Anwendungsbereich	Begriffsbestimmung
Vermögenswerte insgesamt	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) — F 01.01, Zeile 380, Spalte 010
Verbindlichkeiten insgesamt	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) — F 01.02, Zeile 300, Spalte 010
Einlagen	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) — F 01.02, Zeile 80, Spalte 010
Wert der OTC-Derivate (nominell)	weltweit	FINREP (IFRS) → F 10.00, Zeilen 300+310+320, Spalte 030 + F 11.00, Zeilen 510+520+530, Spalte 030 FINREP (IFRS) → F 10.00, Zeilen 300+310+320, Spalte 030 + F 11.00, Zeilen 510+520+530, Spalte 030
Rechtssystemübergreifende Verbindlichkeiten	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) → F 20.06, Zeilen 010+040+070, Spalte 010, alle Länder außer Sitzland (z-Achse) Anmerkung: Der berechnete Wert sollte folgende Posten ausschließen: i) unternehmensinterne Verbindlichkeiten und ii) Verbindlichkeiten von ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen gegenüber Gegenparteien im selben Sitzland.
Rechtssystemübergreifende Forderungen	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) → F 20.04, Zeilen 010+040+080+140, Spalte 010, alle Länder außer Sitzland (z-Achse) Anmerkung: Der berechnete Wert sollte folgende Posten ausschließen: i) unternehmensinterne Vermögenswerte und ii) Vermögenswerte von ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen gegenüber Gegenparteien im selben Sitzland.
Verbindlichkeiten im Interfinanzsystem	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) → F 20.06, Zeilen 020+030+050+060+100+110, Spalte 010, alle Länder (z-Achse)
Vermögenswerte im Interfinanzsystem	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) → F 20.04, Zeilen 020+030+050+060+110+120+170+180, Spalte 010, alle Länder (z-Achse)
Umlauf von Schuldverschreibungen	weltweit	FINREP (IFRS oder GOB) — F 01.02, Zeilen 050+090+130, Spalte 010

¹ Wenn Indikatorwerte gemäß Anhang 1 nicht verfügbar sind, sollten zuständige Behörden und Abwicklungsbehördeneignete Näherungswerte verwenden, sofern diese verfügbar sind (z. B. aus den nationalen GoB). In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden dafür sorgen, dass diese Näherungswerte angemessen erklärt werden und mit den Indikatoren in Anhang 1 so stark wie möglich korreliert sind.

Anhang 2 – Fakultative Indikatoren¹

Fakultativer Indikator

Vermögenswerte insgesamt
Gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD)
Gesamte Vermögenswerte/BIP des Mitgliedstaates
Gesamte EAD/BIP des Mitgliedstaates
Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)
Verbindlichkeiten insgesamt
Gesamte Kundengelder
Gesamte Vermögenswerte der Kunden
Gesamtprovisionsertrag
Marktkapitalisierung
Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen
Wert der OTC-Derivate (nominell)
Verbindlichkeiten im Interfinanzsystem
Vermögenswerte im Interfinanzsystem
Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten
Grenzüberschreitende Forderungen
Umlauf von Schuldverschreibungen
Wert des inländischen Zahlungsverkehrs
Gesamte Einlagen
Gesamte gedeckte Einlagen
Einlagen des Privatsektors von Einlegern in der EU
Wert der Kreditaufnahme des Privatsektors einschließlich Kreditzusagen und Konsortialkrediten
Anzahl der Kreditaufnahmen des Privatsektors
Anzahl der Einlagenkonten — Unternehmen
Anzahl der Einlagenkonten — Kleinanleger
Anzahl der Kleinanleger
Anzahl der inländischen Tochterunternehmen und Zweigstellen
Anzahl der ausländischen Tochterunternehmen und Zweigstellen (aufzugliedern nach Tochterunternehmen und Zweigstellen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und mit Sitz in Drittländern)
Teilhabe an der Finanzmarktinфраstruktur
Kritische Funktionen, die das Institut für andere Gruppenunternehmen bereitstellt, oder die andere Gruppenunternehmen für das Institut bereitstellen
Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche in jeder relevanten Rechtsordnung einschließlich der Bereitstellung von Diensten für andere Institute
Bereitstellung von Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungsleistungen für Marktteilnehmer oder Sonstige und Anzahl der weiteren Anbieter, die dem Markt zur Verfügung stehen
Bereitstellung von Zahlungsleistungen für Marktteilnehmer oder Sonstige und Anzahl der weiteren Anbieter, die dem Markt zur Verfügung stehen
Geografische Aufgliederung der Institutstätigkeit (einschließlich Anzahl der Rechtsordnungen, in denen das Institut und seine Tochterunternehmen tätig sind, und Geschäftsvolumen)
Marktanteil des Instituts nach Geschäftsfeldern und Rechtsordnungen (z. B. Einlagengeschäft, Hypotheken an Privatkunden, unbesicherte Kredite, Kreditkarten, Kredite an KMU,

Fakultativer Indikator

Unternehmenskredite, Handelsfinanzierung, Zahlungsverkehr und Bereitstellung anderer kritischer Dienste)

Kreditaufnahme des Privatsektors durch inländische Empfänger

Kreditaufnahme des Privatsektors durch Empfänger in einer bestimmten Region

Hypothekendarlehen an Empfänger in der EU

Hypothekendarlehen an inländische Empfänger

Privatkundenkredite an Empfänger in der EU

Privatkundenkredite an inländische Empfänger

SREP-Gesamtergebnis

SREP-Ergebnisse für Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, Angemessenheit der Liquidität, interne Leitung sowie institutsübergreifende Kontrollen und Bewertungen

Regulierte Tätigkeiten, deren Durchführung dem Institut gestattet ist

Ob für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken fortgeschrittene Modelle eingesetzt werden

Übergreifendes Geschäftsmodell des Instituts, seine Existenzfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Institutsstrategie; Grundlage hierfür ist die Analyse des Geschäftsmodells, die im Rahmen der SREP entsprechend den SREP-Leitlinien durchgeführt wird

Position des Instituts in den Rechtsordnungen, in denen es tätig ist, im Hinblick auf kritische Funktionen und die in der jeweiligen Rechtsordnung angebotenen Kerngeschäftsbereiche

Ob die Anteile konzentriert oder in Streubesitz sind, wobei insbesondere die Zahl der qualifizierten Anteilseigner und der Grad zu berücksichtigen sind, in dem die Beteiligungsstruktur z. B. die Verfügbarkeit bestimmter Sanierungsmaßnahmen für das Institut beeinflussen kann

Struktur eines Instituts, wobei zu bewerten ist, ob es Teil einer Gruppe ist, und falls ja, ob die Gruppenstruktur kompliziert oder einfach ist, wobei die finanziellen und operationellen Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind

Unternehmensform des Instituts (z. B. privates Unternehmen mit beschränkter Haftung, Kapitalgesellschaft oder eine andere im nationalen Recht vorgesehene Unternehmensform)

Funktion des Instituts im System als Teilnehmer, als zentrale Einrichtung oder als Anbieter kritischer Funktionen für andere Teilnehmer oder möglicherweise als Partei, die dem Konzentrationsrisiko des Systems ausgesetzt ist

Volumen des Garantiefonds im Vergleich zu den Gesamtmitteln des Instituts

Art des Systems der wechselseitigen Solidarität und seiner Vorschriften und Verfahren für das Risikomanagement

Grad der Verflechtung mit anderen Teilnehmern am institutsbezogenen Sicherungssystem

¹ In die Liste der fakultativen Indikatoren wurden auch alle obligatorischen Indikatoren aufgenommen, die einem einzelnen Kriterium zugeordnet sind. Zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden können diese zusätzlich berücksichtigen, wenn sie Institute anhand anderer Kriterien bewerten (d. h. solche Kriterien, denen der relevante Indikator nicht als obligatorischer Indikator zugeordnet wurde).